



## Satzung

### § 1 Name und Organisation

- (1) Die Jugendorganisation der Gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst (komba gewerkschaft) – nachfolgend komba jugend genannt- ist der Zusammenschluss der in den Jugendverbänden der komba Landes- und Mitgliedsgewerkschaften organisierten Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr. Mitglieder der Jugendleitungen der Landes- und Mitgliedsgewerkschaften – sowie der Bundesjugendleitung- können älter als 30 Jahre sein.
- (2) Die komba jugend führt ihre Angelegenheiten nach eigener Ordnung mit selbständiger Geschäftsführung in allen Fragen der Jugendarbeit.
- (3) Die Satzung der komba gewerkschaft ist für die komba jugend verbindlich. Die komba jugend ist Mitglied der dbb jugend (bund).
- (4) Die komba jugend ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie bekennt sich zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

### § 2 Sitz der komba jugend

Die komba jugend hat ihren Sitz am Ort der komba gewerkschaft.

### § 3 Aufgaben

Die komba jugend hat insbesondere die Aufgaben

- a) Die berufspolitischen und ausbildungspolitischen Interessen ihre Mitglieder zu vertreten,
- b) An der Fortentwicklung des Rechts der Beschäftigten im öffentlichen Dienst und seinen privatisierten Bereichen mitzuwirken,
- c) Politische Bildungsarbeit zu leisten,
- d) Die Zusammenarbeit mit anderen – auch internationalen- Jugendverbänden zu pflegen,
- e) Die Arbeit der angeschlossenen Landes- und Mitgliedsjugendverbände zu koordinieren und zu fördern und
- f) Jugendspezifische Aktivitäten zu organisieren.

#### § 4 Rechte und Pflichten

Die komba jugend und die Landes- und Landes- und Mitgliedsjugendverbände wirken im Interesse der Einzelmitglieder zusammen.

Die Landes- und Mitgliedsjugendverbände müssen nach demokratischen Grundsätzen, die in einer eigenen Satzung verankert sind, aufgebaut sein.

Sie müssen sich an den Zielen der komba gewerkschaft orientieren.

#### § 5 Organe

Die Organe der komba jugend sind:

- a) Der Bundesjugendgewerkschaftstag – BJT (§ 6),
- b) der Bundesjugendausschuss – BJA (§ 8) und
- c) die Bundesjugendleitung – BJL (§ 10).

#### § 6 Bundesjugendgewerkschaftstag

- (1) Der Bundesjugendgewerkschaftstag ist das oberste Organ der komba jugend. Er findet alle vier Jahre statt.
- (2) Er setzt sich zusammen aus der Bundesjugendleitung, den Mitgliedern des Bundesjugendausschusses und den benannten Delegierten der komba Landes- und Mitgliedsjugendverbände.
- (3) Die Landes- und Mitgliedsjugendverbände entsenden je angefangene 100 Mitglieder, für die über die Landes- und Mitglieds-gewerkschaften Beiträge an die komba gewerkschaft (bund) abgeführt wurden, einen stimmberechtigten Delegierten.  
Maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr am 31.12. des Vorjahres.  
Der Sitz im Bundesjugendausschuss wird nicht auf den Delegiertenschlüssel angerechnet.
- (4) Nach Beschluss der Bundesjugendleitung lädt der oder die Bundesvorsitzende der komba jugend unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung mindestens einen Monat vor Beginn des Bundesjugendgewerkschaftstages die Delegierten schriftlich ein. Der Bundesjugendgewerkschaftstag ist mindestens drei Monate vor Beginn den Landes- und Mitgliedsjugendverbänden anzuzeigen.
- (5) Anträge zum Bundesjugendgewerkschaftstag können von den komba Landes- und Mitgliedsjugendverbänden, dem Bundesjugendausschuss und der Bundesjugendleitung gestellt werden.

**WIR.  
MACHEN.  
MORGEN.**

Sie sind spätestens zwei Monate vor dem Bundesjugendgewerkschaftstag schriftlich oder elektronisch bei der oder dem Bundesvorsitzenden der komba jugend einzubringen.

Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge und Dringlichkeitsanträge entscheidet der Bundesjugendgewerkschaftstag.

- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse des Bundesjugendgewerkschaftstages sind zu protokollieren. Das Protokoll wird von den Mitgliedern des Tagungspräsidiums und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterschrieben. Das Protokoll ist den Delegierten binnen zwei Monaten nach Ende des Bundesjugendgewerkschaftstages zuzusenden.
- (7) Ein außerordentlicher Bundesjugendgewerkschaftstag muss auf Antrag des Bundesjugendausschusses unter Angabe des Zwecks und der Gründe mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen mit einer entsprechenden Tagesordnung einberufen werden. Dieser Beschluss bedarf einer 20%-igen Mehrheit seiner Mitglieder. Der Termin wird vom Bundesjugendausschuss festgelegt.

Der außerordentliche Bundesjugendgewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Fehlt diese Voraussetzung, ist binnen vier Wochen ein neuer Bundesjugendgewerkschaftstag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## § 7 Aufgaben des Bundesjugendgewerkschaftstages

Der Bundesjugendgewerkschaftstag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung gewerkschafts- und berufspolitischer sowie ausbildungsrechtlicher Zielsetzungen von grundsätzlicher Bedeutung,
- b) Entgegennahme des Geschäfts- und Haushaltsberichtes der Bundesjugendleitung für die abgelaufene Amtszeit,
- c) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer der komba gewerkschaft,
- d) Erteilung der Entlastung der Bundesjugendleitung,
- e) Beschlussfassung über die Zahl der zu wählenden stellvertretenden Bundesvorsitzenden nach § 10 Abs. 1c,
- f) Wahl der Bundesjugendleitung.
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Anträge und Entschlüsse,
- h) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Bundesjugendgewerkschaftstages,
- i) Beschlussfassung über die Wahlordnung des Bundesjugendgewerkschaftstages.

## § 8 Bundesjugendausschuss

- (1) Der Bundesjugendausschuss besteht aus der Bundesjugendleitung der komba jugend, sowie den Vorsitzenden der komba Landes- und Mitgliedsjugendverbände oder einem Vertreter als stimmberechtigten Delegierten. Gastdelegierte können von den Landes- und Mitgliedsjugendverbänden entsendet werden.
- (2) Die Mitglieder der Bundesjugendleitung verfügen über ein einfaches Stimmrecht.
- (3) Die Vorsitzenden der Landes- und Mitgliedsjugendverbände oder deren Vertreter verfügen für je angefangene 100 Einzelmitglieder, für die Beiträge über die Landes- und Mitgliedsgewerkschaften an die komba gewerkschaft (bund) abgeführt wurden, über eine Stimme. Maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr am 31.12. des Vorjahres.  
Die Stimmengewichtung muss von einem Mitglied des Bundesjugendausschusses beantragt werden. Wird dies nicht beantragt, so wird pro Mitglied des Bundesjugendausschusses je eine Stimme berücksichtigt.
- (4) Kooptierte Mitglieder der Bundesjugendleitung nach § 9 Abs. 4 dieser Satzung nehmen beratend an den Sitzungen des Bundesjugendausschusses teil.
- (5) Grundsätzliche gewerkschafts- und organisationspolitische Angelegenheiten bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ob eine Angelegenheit nach § 9a) vorliegt, entscheiden die Mitglieder des Bundesjugendausschusses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Der Bundesjugendausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Bundesjugendausschuss tagt grundsätzlich zweimal jährlich. Es muss zusammentreten, wenn die mindestens 3 Landes- und Mitgliedsjugendverbände beantragen.
- (8) Der Bundesjugendausschuss ist mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung vor dem geplanten Sitzungstermin einzuberufen und acht Wochen vorher anzukündigen.
- (9) Anträge zum Bundesjugendausschuss können von den Landes- und Mitgliedsjugendverbänden gestellt werden. Sie sind spätestens vier Wochen vor der Sitzung des Bundesjugendausschusses schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle der komba jugend einzubringen. Über die Zulassung verspäteter Anträge entscheidet der Bundesjugendausschuss.

## § 9 Aufgaben des Bundesjugendausschusses

Der Bundesjugendausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über grundsätzliche gewerkschafts- oder organisationspolitische Fragen,
- b) Entgegennahme der Berichte aus den Arbeitsgebieten der Bundesjugendleitung und Entgegennahme der Berichte der Landes- und Mitgliedsjugendverbände,
- c) Behandlung von Grundsatzfragen der Jugendverbandsarbeit,
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr, Feststellung des Jahresabschlusses und Entgegennahme des jährlichen Rechnungsprüfungsberichtes,
- e) Beschlussfassung über die Höhe der Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Bundesjugendleitung,
- f) Behandlung vorliegender Anträge und Entschlüsse,
- g) Förderung des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit zwischen den Landes- und Mitgliedsjugendverbänden,
- h) Nachwahl von Mitgliedern der Bundesjugendleitung,
- i) Bestellung von Beauftragten,
- j) Beschluss über Kooptationen,
- k) Einsetzung von Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen.

## § 10 Bundesjugendleitung

- (1) Die Bundesjugendleitung besteht aus
  - a) der oder dem Bundesvorsitzenden,
  - b) der oder dem 2. Bundesvorsitzenden und
  - c) mindestens einer oder einem bis maximal drei stellvertretenden Bundesvorsitzenden.
- (2) Die Bundesjugendleitung soll sich aus beiden Statusgruppen und beiden Geschlechtern zusammensetzen.
- (3) Die Bundesjugendleitung bestimmt die Geschäftsverteilung für die laufenden Geschäfte und Aufgaben. Der oder dem 2. Bundesvorsitzenden oder einer oder einem der stellvertretenden Bundesvorsitzenden obliegt die Kassenführung der komba jugend.
- (4) Die Mitglieder der Bundesjugendleitung erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Bundesjugendausschuss (§ 9e)), soweit diese aus dem Haushalt der komba jugend gezahlt wird.
- (5) Die Bundesjugendleitung kann mit Zustimmung des Bundesjugendausschusses Beauftragte für ein bestimmtes Themengebiet bestellen. Die Beauftragten beraten und informieren die komba Bundesjugendleitung. Sie werden bei Bedarf zu den Sitzungen der Bundesjugendleitung und des Bundesjugendausschusses eingeladen. Sie haben in den vorgenannten Gremien kein Stimmrecht.
- (6) Die Bundesjugendleitung kann mit Zustimmung des Bundesjugendausschusses Mitglieder kooptieren, die kein eigenes Stimmrecht haben und beratend an den Sitzungen der Bundesjugendleitung und des Bundesjugendausschusses teilnehmen. Scheidet

ein Mitglied der Bundesjugendleitung vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt der Bundesjugendausschuss aus seiner Mitte auf Vorschlag seiner Mitglieder einen Nachfolger. Wählbar sind sowohl stimmberechtigte Delegierte als auch Gastdelegierte.

- (7) Enden die Ämter aller Mitglieder der Bundesjugendleitung gleichzeitig, so beruft das an Lebensjahren älteste Mitglied des Bundesjugendausschusses mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine Sitzung des Bundesjugendausschusses ein. Auf dieser Sitzung werden die Mitglieder der Bundesjugendleitung neu gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Neuwahl der Bundesjugendleitung durch den nächsten Bundesjugendgewerkschaftstag.

## § 12 Haushaltsführung

- (1) Die komba jugend verwendet ihre Mittel in eigener Verantwortung.
- (2) Der Bundesjugendausschuss beschließt den Haushaltsplan und stellt den Jahresabschluss fest.
- (3) Die Kasse wird durch die Rechnungsprüfer der komba gewerkschaft (bund) jährlich geprüft. Hierüber wird ein Bericht erstellt.

## § 13 Beschlüsse

Die Organe der komba jugend beschließen -soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist- mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 14 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten des Bundesjugendgewerkschaftstages erforderlich.

Diese Satzung der komba jugend ist vom 19. Bundesjugendgewerkschaftstag am 05. Mai 2017 beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.